



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Oppenweher Moorlandschaft“ in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke vom 01. Juni 2010

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV.NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV.NRW 792) wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das 492,48 Hektar große Gebiet „Oppenweher Moorlandschaft“ wird unter Naturschutz gestellt. Der größte Teil des geschützten Gebietes ist als FFH-Gebiet DE-3417-301 „Oppenweher Moor“ und Vogelschutzgebiet DE-3417-471 „Oppenweher Moor“ Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EWG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Gemeinde Stemwede

Gemarkung Oppenwehe

Flur 1, Flurstücke 39, 41 teilweise, 42, 43, 44 teilweise, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52 teilweise, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 134, 135, 136, 137, 138, 155, 156, 158, 159 teilweise, 160, 162;

Flur 2, Flurstücke 232, 233/1, 261/1, 299/1, 335/2, 355/2, 377/2, 406/2, 422/2, 450/1, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 477, 478, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493;

Flur 3, Flurstücke 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 95, 97;

Flur 4, Flurstücke 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 45 teilweise, 47, 49, 51, 52 teilweise, 53 teilweise, 58 teilweise, 84, 85, 91, 93;

Flur 5, Flurstücke 1, 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 27, 30 teilweise, 33, 39, 41, 43, 44, 45 teilweise, 46, 47 teilweise, 48, 49 teilweise, 51 teilweise, 52, 53, 55, 56, 58, 59 teilweise, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77 teilweise, 78 teilweise, 79 teilweise, 80 teilweise, 81, 82, 83, 84, 85 teilweise, 87;

Flur 6, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 16, 17, 18, 21 teilweise, 22, 64 teilweise, 66 teilweise, 67 teilweise, 69, 70 teilweise

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.



Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
- c) bei der Gemeindeverwaltung Stemwede,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und weiteren Entwicklung eines großflächigen, überwiegend wieder vernässten, naturnahen Hochmoorkomplexes sowie des unmittelbar angrenzenden niedermoorgeprägten Grünlandgürtels mit Wiesen und Weiden unterschiedlicher Ausprägung und Nässegrade.

Der gut ausgebildete Biotopkomplex des Hochmoores mit ausgedehnten, ehemaligen Torfstichen und dem Vorkommen von Übergangs- und Schwingrasenmooren sowie feuchten Heidegebieten wird insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der typischen Hochmoorvegetation und der Funktion als Lebensraum für gebietstypische Vogelarten und für Reptilien besonders geschützt.

Dem landschaftsraumtypischen, durch extensiv genutzte Wiesen und Weiden geprägten Feuchtwiesengebiet mit Kleingewässern, Blänken, und Gräben kommt eine besondere Bedeutung als Lebensraum zahlreicher Wiesen- und Watvögel, Sumpf- und Röhrichtbrüter, feuchtwiesentypischer Pflanzenarten und -gesellschaften sowie einer Vielzahl seltener und gefährdeter Amphibien, Libellen und Schmetterlinge zu. Der Bereich hat zudem eine besondere Bedeutung als Schutz- und Pufferzone für das vom Wasserhaushalt, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt geprägte Hochmoor.

Besonders zu schützen und zu fördern sind:

- ehemalige Torfstiche mit Moorregenerationsflächen,
- Pfeifengras-Feuchtheiden,
- Nass- und Feuchtgrünland,
- Nass- und Feuchtweiden,
- Calluna-Heiden,
- Bodensaure Kleinseggenrieder

Aufgrund der Lage, Struktur und Größe des Gesamtkomplexes im nordwestdeutschen Moorkorridor kommt der Sicherung und Optimierung dieses Gebietes in seiner Funktion als Rast-, Brut-, Nahrungs- und Mauserplatz für Wat-, Wasser- und Wiesenvögel besondere Bedeutung zu. Die ausgedehnten Moorregenerationsflächen sind wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundes der nordwestdeutschen Hochmoore.



- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Gebietsnetz „Natura 2000“ gemäß Artikel 4, Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 6, Absatz 2 der FFH-Richtlinie; hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen):
- Feuchte Heidegebiete und Glockenheide (NATURA 2000-Code 4010)
 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (NATURA 2000-Code 7120)
 - Übergangs- und Schwingrasenmoore (NATURA 2000-Code 7140)
 - Moorschlenken-Pioniergesellschaften (NATURA 2000-Code 7150)
- c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen; insbesondere zur Erhaltung schutzwürdiger Moor-Podsole, Plaggenesch-Gleye und Hochmoor;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses im Naturraum der Diepholzer Moorniederung gelegenen, überwiegend offenen, hochmoortypischen und grünlandgeprägten Landschaftsteils;
- e) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, für die im Vogelschutzgebiet DE-3417-471 „Oppenweher Moor“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommende Zugvögel:
- Feldlerche (*Alauda arvensis*),
 - Sumpfohreule (*Asio flammeus*),
 - Baumpieper (*Anthus trivialis*),
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 - Kornweihe (*Circus cyaneus*),
 - Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
 - Wachtelkönig (*Crex crex*),
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
 - Baumfalke (*Falco subbuteo*),
 - Kranich (*Grus grus*),
 - Neuntöter (*Lanius collurio*),
 - Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
 - Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
 - Krickente (*Anas crecca*),
 - Knäkente (*Anas querquedula*),
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Raubwürger (*Lanius excubitor*),
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
 - Pirol (*Oriolus oriolus*),
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*),
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*).



§ 3 Verbote

1. In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2. In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBL NRW S. 255) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen, Pumpentränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern sowie Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit die Jagd nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt

die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und die Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

die Errichtung und das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;



5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b. die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer, der Straßen, der Wirtschaftswege und der Erholungswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c. die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstigen Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt

die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese Nutzungen nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

8. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleibt

die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

unberührt von dem Verbot der Ausübung von Sportaktivitäten bleibt

die Nutzung der vorhandenen, befestigten und besonders gekennzeichneten Wege für das Laufen, Joggen und Walken;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;



12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt
der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 6 dieser Verordnung;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
 - a. erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b. die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen;
18. Wasserflächen zu befahren und Eisflächen zu betreten.

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24, Absatz 2 LG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf Flächen im öffentlichen Eigentum, zu intensivieren;
Pflegeumbrüche und Nachsaaten bedürfen der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn diese Tätigkeiten dem in § 2 formulierten Schutzzweck entgegenstehen. Sie gilt als erteilt, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats entscheidet;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen sowie auf Flächen in öffentlichem Eigentum auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern.



§ 5 Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 Hektar und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder Düngemittel auszubringen;
5. chemische oder biologische Schädlingsbekämpfungsmittel ohne Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde anzuwenden.

§ 6 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Februar bis zum 30. Juni eines jeden Jahres;
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November eines jeden Jahres; das Verbot der Jagdausübung verlängert sich über den 30. November hinaus, solange sich noch rastende Kraniche im Gebiet aufhalten;
3. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;
4. geschlossene, fahrbare und feste Hochsitze neu zu errichten;

unberührt von diesen Verboten bleiben:

- a) die Jagd auf Schalenwild in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. Juni eines jeden Jahres als Einzelansitzjagd;
- b) die Jagd auf Schwarzwild als Einzelansitzjagd von Hochsitzen in der Gemarkung Oppenwehe an vier festgelegten Standorten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- c) die Durchführung von bis zu zwei Gesellschaftsjagden (Treibjagden) im November eines jeden Jahres in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- d) Regelungen des § 22 a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- e) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

Erlegtes Wild ist außerhalb des Naturschutzgebietes zu versorgen.

§ 7 Fischereiliche Regelung

Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten;



§ 8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 9 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.



§ 12 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oppenweher Moor“ in der Gemeinde Stewede, Kreis Minden-Lübbecke, vom 11. Oktober 1974 und die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Lübbecke vom 13. Dezember 1965 (ABl. Reg. Dt. 1966 S. 89-95) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.



Naturschutzgebiet "Oppenweher Moorlandschaft"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oppenweher Moorlandschaft" in der Gemeinde Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke vom 01. Juni 2010.



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

 Bereich des Naturschutzgebietes

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

____. Ausfertigung

Detmold, den 01. 06. 2010
Az.: 51.30 - 609

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Berghahn